

vgl. MADELAINE DILLAY, Le „service“ annuel en deniers de fiefs de la région angevine, Mélanges Paul Fournier, Paris 1929, S. 143—151.

S. 136, Anm. 74 ist zu lesen Richer IV, 91 statt IV, 11.

S. 152 wird eine Urkunde Odos II. von Blois dadiert „entre 1027 et 1032 (ou entre 1034 et 1037)“. G. folgt hier dem Ansatz von F. SOEHNÉE, Catalogue des actes d'Henri I^{er}, roi de France, Paris 1907, Nr. 9, S. 7 f. SOEHNÉE übersah aber, daß Abt Ebrardus von Marmoutier, der Petent, 1034 starb. Rez. glaubt die Urkunde in den Anfang des Jahres 1033 setzen zu können.

Zu S. 168 und schon zu S. 119 sollte als frühestes, bedeutendes Beispiel von Aufzeichnungen über zu leistende Burghut (*stadium*) und von Verteilung der Vasallen auf bestimmte Châtellenies die von A. LONGNON edierte erste große Vasallenliste eines Fürstentums genannt werden, die *Feoda Campanie* von 1172, mit rund 2000 Vasallen [Docum. relatifs au comté de Champagne 1 (1901), in der Coll. des Docum. inédits].

S. 177 f. stellt sich ein Bedenken zu den wichtigen Ausführungen über das *relief* ein, die hohe Summe, die nach dem Mannsfall an den Lehnsherrn vom neuen Vasallen zu entrichten war. G. erklärt hier — gegen seine sonstige Übung — „logisch“: Als die Erbllichkeit der Lehen noch nicht fixiert war (er denkt ans 10. Jh.), habe der Lehnsherr Druck ausüben und sich seine Zustimmung bezahlen lassen können. Steht dazu nicht in Widerspruch, daß keine Belege vor dem 12. Jh. zitiert werden können, und die besten vom Ende des 12. und aus dem 14. Jh.? S. 180 sagt der Verf. selbst, das Relief sei eine wichtige Einkommensquelle für die Lehnsherrn geworden.

Wie wichtig und anregend das ist, was S. 203 über die *curia* der Fürsten steht, kann hier nur angedeutet werden. Sie sei ein Werk des 10. Jhs., entstanden aus der Weiterentwicklung des karolingischen Grafengerichts unter Nachahmung der *curia regis*. G., der klar zwischen Fürsten und bloßen Seigneurs scheidet (vgl. etwa S. 169), läßt S. 202 eben den größeren Besitz an *pouvoir public, justice* in den Händen des Fürsten als das unterscheidende Merkmal gegenüber dem Seigneur durchblicken, denn in Frankreich sei *justice* durch den Feudalismus weniger zerstückelt worden als *possession*. Aus dem S. 204 über die deutsche Königs-Curia unterscheidend Gesagten ist zu schließen, daß in Frankreich eben nicht der König allein in seiner Curia lehn- und „landrechtliche“ Funktionen vereinigte, sondern daß dies hier in ähnlichem Umfang auch für die Fürsten galt. Von hier aus müßte man etwas einschränken, was Verf. S. 207 sagt, König wie Fürsten hätten *à l'intérieur même des territoires soumis directement à leur autorité*, gegenüber mittleren und kleineren Herren, die sich auf Burgen stützen konnten, keinen anderen Anspruch auf Gehorsam erheben können als eben den lehnrechtlichen. Der Ausdruck „ihnen direkt unterstehendes Territorium“ widerspricht in sich schon einer rein lehnrechtlichen Erklärung der politischen Struktur jener Jahrhunderte. Wie wenig das Lehnband allein vermochte, zeigt doch das Verhältnis der französischen Krone zu ihren Großen vom 10. zur Mitte des 12. Jh. Innerhalb bestimmter Territorialkomplexe blieben aber doch offenbar auch andere Kräfte zentripetal mehr oder weniger wirksam, die noch genauerer Erforschung bedürfen.

Das Schlußwort S. 213 f. sagt, die Lehnseinstitutionen seien nicht notwendig ein Faktor für staatlichen Niedergang gewesen. Das englische und französische Königtum habe verstanden, die in ihnen ruhenden, der königlichen Autorität